



Drucksachen-Nr. **X/1468**

Bad Schwalbach, den 30.10.2020

Ersteller: Harald Gabel

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	16.11.2020		nein
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2020		ja
Kreistag	01.12.2020		ja

Titel

**Beflaggung von Kreisgebäuden; hier: Berichtsantrag Nr. 25/20 der AfD-Fraktion vom 23. September 2020
hier: Stellungnahme der Verwaltung**

1. Welche Gesetze und Verordnungen oder weitere Rechtssetzungen sind für die Beflaggung der Kreisgebäude / der Schulgebäude maßgeblich

und

2. welche Beflaggungen werden an welchen Tagen an den Kreisgebäuden bzw. Schulgebäuden vorgenommen?

Vor den meisten Dienstgebäuden in Deutschland stehen Flaggenmaste. Diese sind zu **bestimmten Anlässen** mit Flaggen versehen. Die Dienstgebäude der obersten Bundesbehörden in Berlin und Bonn, die Zentrale der Deutschen Bundesbank sowie alle Dienstgebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der Bundespolizei werden täglich beflaggt.

In Hessen ist die Beflaggung öffentlicher Gebäude im Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude geregelt.

Der Minister des Innern und für Sport kann **aus besonderen Anlässen**, die für das ganze Land oder einzelne Teile von allgemeiner politischer Bedeutung sind, die Beflaggung der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes und der hessischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie der Staatsaufsicht unterstehen, anordnen (§ 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950).

Auf dieser Grundlage hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für die nachstehend aufgeführten Tage von besonderer Bedeutung das Beflaggen der Dienstgebäude und sonstigen öffentlichen Gebäude des Landes sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts angeordnet:

Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus - 27. Januar
Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus ist halbmast zu flaggen.

Tag der Arbeit - 1. Mai

Europatag - 9. Mai

Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes - 23. Mai

Jahrestag des 17. Juni 1953

Bundesgedenktage für die Opfer von Flucht und Vertreibung - 20. Juni

Jahrestag des 20. Juli 1944

Hessischer Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation und Tag der Heimat in Hessen - dritter Sonntag im September

Tag der deutschen Einheit - 3. Oktober

Volkstrauertag - zweiter Sonntag vor dem 1. Advent

Am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

Jahrestag des In-Kraft-Tretens der Verfassung des Landes Hessen - 1. Dezember

Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen)

Trauerbeflaggung auf besondere Anordnung

Die Flaggen werden (mit Blick auf das Gebäude) links beginnend in folgender Reihenfolge gesetzt: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge/Landesflagge

Die Beflaggung beginnt jeweils um 7:00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird **empfohlen**, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen. Am Kreishaus in Bad Schwalbach wird die Beflaggung nach dieser Empfehlung vorgenommen.

3. Wäre es dem Kreistag möglich, weitere Beflaggungen mit Bundesflagge, Hessenflagge und ggf. Europaflagge an den Kreisgebäuden bzw. Schulgebäuden anzuordnen

und

4. wäre es möglich, die Kreisgebäude bzw. Schulgebäude täglich oder zumindest werktätlich mit der Bundesflagge, Hessenflagge und ggf. Europaflagge zu beflaggen?

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) beschließt der Kreistag über die Angelegenheiten des Landkreises, soweit sich aus der HKO nichts anderes ergibt.

Das Führen von Flaggen ist für die Landkreise in § 12 HKO geregelt. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts des Kreises steht es diesem grundsätzlich frei, wann und wie er in seinen Liegenschaften die *eigene* Flagge hisst oder nicht (vgl. auf Gemeindeebene: BeckOK KommunalR Hessen/J. Fuhrmann, 12. Ed. 1.8.2020, HGO § 14 Rn. 12).

Der auf Grundlage des § 1 des Hessischen Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude ergangene Erlass, der den Gemeinden und Gemeindeverbände zu Anwendung empfohlen ist (vgl. Ziffer 1 der VV zur öffentl. Gebäudebeflaggung), regelt die Art und Weise einer *anlassbezogenen* Beflaggung mit der *Landes-, Bundes- und Europaflagge*. Er enthält jedoch keine Regelung bezüglich einer „*anlasslosen*“ Beflaggung.

In Ermangelung einer anderslautenden Regelung ist es dem Kreistag im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts mithin möglich, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Für die Ausführung wäre sodann der Kreisausschuss zuständig, § 41 Satz 3 Nr. 2 HKO.

Hierbei sollte beachtet werden, dass eine permanente Beflaggung **den besonderen Anlässen zur Beflaggung** möglicherweise zuwiderläuft.

Laut Mitteilung des zuständigen Fachdienstes Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften wird an den Schulgebäuden im Rheingau-Taunus-Kreis schon seit geraumer Zeit nicht mehr geflaggt. Gleichwohl wurde dieses Thema vor einiger Zeit auf einer Sitzung der hessischen Leitungen der Schulverwaltungsämter thematisiert. **Ergebnis:** Je nach Gebietskörperschaft wird die Beflaggung an Schulgebäuden unterschiedliche gehandhabt. Bei den in städtischer Trägerschaft stehenden Schulgebäuden wie beispielsweise in Kassel und Wiesbaden wird eine Beflaggung vorgenommen. In den meisten Landkreisen, die Schulträger sind, wird eine Beflaggung nicht durchgeführt.

An den Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis ist derzeit an den meisten Standorten weder die Ausstattung (aktuelle Fahnen und Masten), noch die Personalsituation vorhanden, um eine regelmäßige Beflaggung durchzuführen.

5. Welcher Aufwand wäre mit der Beflaggung gemäß 4. verbunden?

Laut Bericht der zuständigen Fachdienste Organisation und zentrale Dienste und Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften benötigen die Hausmeister (Kreishaus SWA) ca. 20 Minuten morgens zum Aufhängen und weitere 20 Minuten zum Abhängen sowie zum Verstauen (ggf. zum Trocknen) von drei Flaggen.

Somit ergeben sich Personalkosten pro Tag für 40 Min. einer Stelle E 6 TVöD in Höhe von 27,59 €. Bei 254 Werktagen ergeben sich dann Personalkosten von ca. 7.000,-- € pro Standort/Jahr .

(Schulhausmeister E 6 TVöD (KGSt. Personalkosten 2019/2020 pro Jahr 65.800,-- €). Bei 39 Stunden-Woche ergeben sich pro Jahr 1.590 Stunden => 41,38 € pro Stunde (40 Min. => 27,59 €).

Somit Alternative 1 (täglich)

Ohne Investitionskosten würden bei 3 Verwaltungsstandorten (in Idstein gibt es keinen Hausmeister) und 46 Schulen somit jährlich ca. 493.500,-- € Personalkosten entstehen.

Bei Alternative 2 (werktäglich):

Ohne Investitionskosten würden bei 3 Verwaltungsstandorten (in Idstein gibt es keinen Hausmeister) und 46 Schulen somit jährlich ca. 343.000,-- € Personalkosten entstehen.

Sollte die antragstellende Fraktion Dauerbeflaggung wünschen, sind eventuelle Kosten für Fahnenneubeschaffungen (Verschleiß) zusätzliche einzuplanen.

(Kilian)
Landrat

Anlage: Beflaggungserlass StAnz. 39/2017 S. 926 ff